

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Erfassung von Grunderwerbsprojekten und zur Erfassung von Daten in der
Liegenschaftsverwaltung durch den Einsatz des IT-Programmes GE/Office
in der sächsischen Straßenbauverwaltung

vom 23.09.2009

I. Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich

1. Ziel der Verwaltungsvorschrift ist die einheitliche und vollständige Datenerfassung der Grunderwerbsprojekte und Übernahme der Daten in die Liegenschaftsverwaltung der sächsischen Straßenbauverwaltung. Die Datenerfassung betrifft alle Vorgänge des Grunderwerbs, den Erwerb der für den Straßenbau erforderlichen Flächen einschließlich Nebenanlagen, Flächen für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch Vorgänge des rückständigen Grunderwerbs.
2. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen.

II. Verfahren/Vorgaben

1. Alle Schritte des Grunderwerbs von der Erstellung des Grunderwerbsverzeichnisses bis hin zu den Schlussrechnungen werden einschließlich aller nötigen Dokumentationen automatisiert und einheitlich in GE/Office erfasst. Die Bereitstellung der Software für das Programm GE/Office erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Behörden sind berechtigt, das Programm GE/Office im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit abgeschlossenen Lizenz- und Pflegevereinbarung mit dem Softwareunternehmen in beliebiger Anzahl einzusetzen.
2. Bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, die in Dienstleistung für die Behörden der sächsischen Straßenbauverwaltung tätig werden, ist zu beachten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, Grunderwerbsverzeichnisse in dem von GE/Office geforderten Format bereitzustellen. Die Unternehmen erhalten die Software für das IT-Programm GE/Office-GEV kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Behörden unterstützen die Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erstellung der Grunderwerbsverzeichnisse durch den automatisierten Import von bereits vorhandenen Daten.
3. Daten von Flurstücken, die dem Grunderwerb unterliegen, sind in die Liegenschaftsdatei des IT-Programmes GE/Office zu übertragen. Die Übergabe erfolgt, sobald das Flurstück für straßenbauliche Zwecke erworben ist. Es werden alle Flurstücke erfasst, welche sich im Eigentum der sächsischen

Straßenbauverwaltung befinden, einer Dienstbarkeit unterliegen oder mit Pachtverträgen belegt sind.

4. Auf der Grundlage des einheitlichen Verfahrens der Grunderwerbserfassung durch den Einsatz des IT-Programmes GE/Office ermitteln die Behörden der sächsischen Straßenbauverwaltung die Daten für die jährliche Vermögensrechnung des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die Daten für die jährlichen Berichte an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Bewirtschaftung bundeseigener Grundstücke.

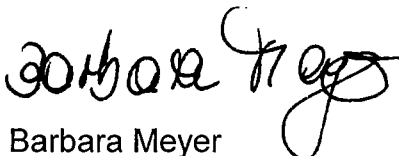
III. Kostentragung

Die Kosten für die Software und deren Weiterentwicklung, die Kosten für erforderliche Schulungen der mit dem Grunderwerb befassten Mitarbeiter der sächsischen Straßenbauverwaltung und für den Support für die sächsische Straßenbauverwaltung sowie beauftragte Unternehmen übernimmt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

IV. In Kraft Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 23.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18.12.2003, 16.01.2004, 02.02.2005, 12.10.2005 und 22.05.2007 außer Kraft.

In Vertretung für den
Staatssekretär



Barbara Meyer
Ministerialdirigentin